

# Satzungsänderung

## § 1 Name Sitz und Farben des Vereins / Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Fußballclub Rimsingen e. V. abgekürzt FC Rimsingen e. V.

Die Vereinsgründung erfolgte am 18. Juni 1991, die Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Breisach am 15. Januar 1992.

Der Verein hat seinen Sitz in Breisach am Rhein, Am Sportplatz 1 im Stadtteil Oberrimsingen.

Die Farben des Vereins sind Blau und Weiß.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 1 Name, Sitz und Farben des Vereins / Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Fußballclub Rimsingen e. V.“ abgekürzt „FC Rimsingen e. V.“.

Die Vereinsgründung erfolgte am 18. Juni 1991. **Der Verein wird unter der Nr. VR 290196 beim Amtsgericht Freiburg geführt.**

**Der Verein hat seinen Sitz in Breisach am Rhein.**

Die Farben des Vereins sind blau und weiß.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Fußballsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Dabei setzt der Verein die Fußballtraditionen der beiden Vereine SV Oberrimsingen e. V. – gegründet 1924 und ASV Niederrimsingen – gegründet 1950 – fort.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung des Spielbetriebes. Einzelheiten dazu legt der geschäftsführende Vorstand in Richtlinien fest. Die Jugendarbeit wird in der Jugendordnung geregelt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## § 2 Gemeinnützigkeit – Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Fußballsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Dabei setzt der Verein die Fußballtraditionen der beiden Vereine SV Oberrimsingen e. V. und ASV Niederrimsingen e. V. fort.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung des **Spiel- und Trainingsbetriebs**. Einzelheiten dazu legt der Vorstand in Richtlinien fest.

Die Jugendarbeit wird in der Jugendordnung geregelt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

**Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG beschließen.**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.**

## § 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins sind:

- a. der ASV Niederrimsingen e. V. mit Sitz in Breisach-Niederrimsingen
- b. der SV Oberrimsingen e. V. mit Sitz in Breisach-Oberrimsingen
- c. natürliche Personen, die dem Verein als Spieler, Übungsleiter, Trainer, Betreuer oder Schiedsrichter angehören.
- d. die Mitglieder des Gesamtvorstandes.

Passive Mitglieder des Vereins sind:

Alle übrigen natürlichen Personen, die dem Verein angehören.

Der Beitritt in den Verein als aktives oder passives Mitglied ist schriftlich zu erklären.

Die Aufnahme in den Verein kann durch mehrheitliche Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes abgelehnt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

Der Verein hat folgende Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

Ehrenmitglieder

Der ASV Niederrimsingen e.V.

Der SV Oberrimsingen e. V.

Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

Die Stammvereine ASV Niederrimsingen e.V. und SV Oberrimsingen e. V. haben ebenfalls ein Stimmrecht und werden durch deren gesetzliche Vertreter vertreten.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren bei:  
Ordentlichen Mitgliedern durch Auflösung oder freiwilligem Austritt  
Aktiven und Passiven Mitgliedern durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt ordentlicher Mitglieder ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum 30.06. eines Jahres, eingegangene Verpflichtungen bleiben bestehen.

Die Kündigung Aktiver und Passiver Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen; sie kann nur zum Jahresende wirksam werden.

Ein Aktives oder Passives Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden: Bei Nichtbeachtung der Satzung oder bei Vereins schädigendem Verhalten.

Über den Ausschluss ist nach Anhörung des Mitglieds geheim abzustimmen. Stimmenmehrheit ist erforderlich. Dem Ausgeschlossenen ist der Beschluss unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Im steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.

**Der Austritt eines Mitgliedes ist zum 30. Dezember möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.** Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

## § 5 Beitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch vertragliche Vereinbarung.  
Die Beitragshöhe und Fälligkeit für die Aktiven und Passiven Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## 6 § Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

Der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe- und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Festsetzung von Beiträgen der Stammvereine ASV Niederrimsingen e. V. und SV Oberrimsingen e. V. bedürfen einzelvertraglichen Vereinbarungen mit den Stammvereinen.

Bei einmaligen Investitionen oder sonstigem besonderen finanziellen Bedarf können Umlagen beschlossen werden. Diese dürfen höchstens in Höhe eines Jahresbeitrages erhoben werden.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## 7 § Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

Dem geschäftsführenden Vorstand  
Dem Beirat

Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

Der 1. Vorsitzende  
Der 2. Vorsitzende  
Der Schatzmeister  
Der Schriftführer  
Der Jugendleiter

Dem Beirat gehören an:

Ein Beisitzer des ASV Niederrimsingen e. V.  
Ein Beisitzer des SV Oberrimsingen e. V.  
Der/die stellvertretende Jugendleiter(in)

sowie weitere vom geschäftsführenden Vorstand zu berufene Beisitzer(innen).

Der Beirat kann dem geschäftsführenden Vorstand lediglich Empfehlungen erteilen. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind bindend und dem Beirat zur Kenntnis zu bringen.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Vorstand Sport

Vorstand Jugend

Vorstand Finanzen

Vorstand Verwaltung

Vorstand Organisation

Der Vorstand kann Beiräte berufen. Diese können dem Vorstand lediglich Empfehlungen erteilen.

Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig und Mitglied des Vereins sein.

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand bestimmt einen Vorstandssprecher.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er versieht dieses Amt bis zur Neuwahl.

Zum Jugendleiter im geschäftsführenden Vorstand sollte nur der in der ordentlichen Jugendversammlung gewählte Jugendleiter gewählt werden.  
Der stellvertretende Jugendleiter wird durch seine Wahl in der Jugendversammlung Beisitzer im Gesamtvorstand.

Die Beisitzer der ordentlichen Mitglieder werden jeweils durch deren Gesamtvorstand benannt.

Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig und Mitglied des FC Rimsingen e. V. sein.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so endet das Amt bei der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.  
Der geschäftsführende Vorstand ergänzt sich für den Rest der Amtszeit durch Ersatzwahl, die bei dieser Versammlung durchgeführt wird.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12 Ziffer 3 gilt entsprechend

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann bis zum Ablauf der Amtsperiode zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit ein weiteres Vorstandsmitglied auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses kommissarisch bestimmt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## § 8 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht ist intern oder in der Weise beschränkt, das bei Rechtsgeschäften von mehr als EUR 300,00 die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich ist.

- a. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Repräsentation, sowie die Kontaktpflege des Vereins nach außen.
- b. Dem 2. Vorsitzenden obliegt die Organisation und Überwachung des Spielbetriebes.
- c. Dem Schatzmeister obliegt die Organisation und Überwachung des Finanzhaushaltes, sowie die Kassen- und Buchführung.
- d. Dem Schriftführer obliegt die Protokollierung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Sitzungen, sowie die Bearbeitung des laufenden Schriftwechsels.
- e. Dem Jugendleiter obliegt die Organisation und Überwachung des Jugendspielbetriebes.

Dem Gesamtvorstand gemeinsam obliegt die Planung des Finanzhaushaltes. Weiter obliegt dem Gesamtvorstand die Behandlung grundsätzlicher, den Spielbetrieb betreffender Angelegenheiten. Insbesondere auch die Festlegung der Spielorte der Aktiven- und der Jugendmannschaften.

Weitere Einzelheiten zu Vorstandsaufgaben und Sitzungsterminen werden vom geschäftsführenden Vorstand in Richtlinien festgelegt.

Der 1. Vorsitzende hat weiterhin die Aufgabe sich darum zu kümmern, dass sämtliche Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Beirates ihre Aufgaben ordnungsgemäß erledigen.

Der Gesamtvorstand wird mindestens einmal im Jahr einberufen.

## § 8 Aufgaben des Vorstandes

Den Mitgliedern des Vorstands obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

Strategische Entwicklung des Vereins

Repräsentation des Vereins nach außen

Mitgliedergewinnung- und Pflege

Organisation und Überwachung des Spielbetriebs aller Mannschaften, insbesondere auch der Festlegung der Spielorte der aktiven Mannschaften und der Jugendmannschaften, sowie der Anstellung und Vergütung der Übungsleiter.

Planung des Finanzhaushaltes, sowie die Kassen- und Buchführung

Protokollierung von Beschlüssen von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und Bearbeitung des laufenden Schriftwechsels

Marketing und Sponsoring

Organisation von Festen und Heimspielen

Weitere Einzelheiten zu Vorstandsaufgaben und Sitzungsterminen werden vom Vorstand in Richtlinien festgelegt.

Der Vorstand wird mindestens viermal im Jahr einberufen.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, spätestens 4 Monate nach Jahresende unter Leitung des Vorsitzenden statt. Ihre Einberufung durch den Vorsitzenden ist mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung oder über das örtliche Mitteilungsblatt bzw. die Tagespresse, unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.

Die ordentlichen Mitglieder nach § 3 Ziffer 1 der Satzung werden in der Mitgliederversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung verlangen.

Über die Abwicklung der Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen werden.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ihre Einberufung durch den Vorstand ist mindestens 14 Tage vorher bekanntzugeben.

Die Einladung nicht ortsansässiger Mitglieder erfolgt durch schriftliche Einladung oder per E-Mail, jene der ortsansässigen Mitglieder kann ebenfalls durch schriftliche Einladung sowie per E-Mail oder auch über das örtliche Mitteilungsblatt/Tagespresse und die Homepage des Vereins, jeweils unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung verlangen oder es das Vereinsinteresse erfordert.

Über die Abwicklung der Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen werden.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig. Eine Vorankündigung in der Tagesordnung ist erforderlich.

Beschlussfassung über grundsätzliche Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks notwendig sind.  
Beschlussfassung über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins.  
Genehmigung der Bilanz und des Haushaltsplanes.  
Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.  
Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Revisoren; gegebenenfalls Ersatzwahlen.  
Festsetzung und Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge.  
Ernennung von Ehrenvorsitzenden / Ehrenmitgliedern.  
Beschlussfassung über Ehrungsordnung.  
Beschlussfassung über Ausschluss eines Mitgliedes.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig, eine Vorankündigung in der Tagesordnung ist erforderlich:

Beschlussfassung über grundsätzliche Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks notwendig sind.  
Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.  
Genehmigung der Bilanz und des Haushaltsplanes, sowie **der Aufnahme von Darlehen**.  
Entlastung des Vorstandes.  
Neuwahl des Vorstandes und der Revisoren; gegebenenfalls Ersatzwahlen.  
Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeiten.  
Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.  
Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds.

## § 11 Revisoren

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Revisoren für 2 Jahre gewählt.

Die Revisoren prüfen sachlich und rechnerisch jährlich Kasse und Rechnungswesen, ferner die Jahresrechnung.

Der Prüfungsbericht ist vor der Mitgliederversammlung dem Gesamtvorstand vorzulegen.

Der Mitgliederversammlung ist über ihre Tätigkeit zu berichten.

## § 11 Revisoren

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Revisoren für 2 Jahre gewählt.

Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören oder Angestellte des Vereins sein.

Die Revisoren prüfen sachlich und rechnerisch die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses.

Das Ergebnis der Prüfung ist den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 12 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt in Mitgliederversammlungen sind alle anwesenden Mitglieder gemäß § 3 der Satzung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann jeweils nur einfach ausgeübt werden.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung wird nicht gewertet.

**Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ist geheim. Mit Einverständnis der stimmberechtigten Anwesenden kann auch durch Akklamation abgestimmt werden.**

Besonderheiten bei der Beschlussfassung:  
Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins erfordern eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
Über anstehende Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist bei der Bekanntmachung der Mitgliederversammlung eingehend hinzuweisen.

Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

## § 12 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Der Vorstand des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

**Stimmberechtigt in Mitgliederversammlungen sind alle anwesenden Mitglieder gemäß § 3, Absatz 3 und 4 der Satzung.** Das Stimmrecht kann jeweils nur einfach ausgeübt werden

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Über anstehende Beschlüsse dieser Art ist in der Bekanntmachung der Mitgliederversammlung eingehend hinzuweisen.

**Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern sofort über das örtliche Mitteilungsblatt / Tagespresse und die Homepage des Vereins bekannt gemacht werden. Nicht ortsansässige Mitglieder werden schriftlich oder per E-Mail informiert.**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## § 13 Rücklagen

Der Verein ist berechtigt, für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Rücklagen zu bilden.

## § 14 Haftpflicht

Der Verein haftet in keiner Weise für durch den Sportbetrieb entstehenden Schaden und Gefahren, sowie Sachverluste.

## § 15 Ehrungen

Mitglieder, die sich durch die Förderung des Vereins besondere Dienste erworben haben, können auf Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand eine Ehrung erfahren.

Aus demselben Grund können sie auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung – wobei  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich ist – zum Ehrenmitglied bzw. zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

In Weiterführung der Fußballtradition der beiden ordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1) werden deren Ehrenmitglieder, die ihre Ehrung für ihre Verdienste um den Fußballsport in Rimsingen erhalten haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins. Vorausgesetzt sie nehmen die Ehrenmitgliedschaft an.

Einzelheiten können in einer durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Ehrungsordnung festgelegt werden.

## § 13 Rücklagen

Der Verein ist berechtigt, für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Rücklagen zu bilden.

## § 14 Haftpflicht

Der Verein haftet in keiner Weise für durch den Sportbetrieb entstehenden Schaden und Gefahren, sowie Sachverluste.

## § 15 Ehrungen

Mitglieder, die sich durch die Förderung des Vereins besondere Dienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Hierzu ist eine einfache Mehrheit notwendig.

## § 16 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden Daten erhoben und gespeichert.

## § 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 12 beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestimmt. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Breisach am Rhein, 79206 Breisach.

Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden.

## § 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. April 2009 beschlossen und tritt ab diesem Datum in Kraft.

## § 17 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit in der Mitgliederversammlung der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Für den Fall der Auflösung werden der **Vorstand Finanzen und der Vorstandssprecher zu Liquidatoren bestimmt**. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Breisach am Rhein, 79206 Breisach. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden.

## § 18 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07. April 2017 beschlossen.